

FH-Mitteilungen

10. März 2025

Nr. 13/2025



**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Finance“**

**FH Aachen - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 10. März 2025

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Finance“ FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 10. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 21/2024), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)	
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad		§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	
§ 1 Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung	3	§ 29 Wiederholung von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 29 APO)	
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 30 Verbesserungsversuch entfällt hier (vgl. § 30 APO)	
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)		§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums		Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt	
§ 5 Akademischer Grad, Masterprüfung	4	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung entfällt hier (vgl. § 33 APO)	
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	5	§ 34 Mündliche Prüfungen	11
§ 7 Mobilitätssemester	5	§ 35 Andere Prüfungsformen	11
§ 8 Studieren im Ausland	5	§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	
§ 8a Ausschuss für das Auslandsstudiensemester	6	§ 37 Praxisprojekt entfällt hier (vgl. § 37 APO)	
§ 9 Praxissemester	6	Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)		§ 38 Abschlussarbeit (Masterarbeit)	12
Abschnitt 3 Zugang		§ 39 Zulassung zur Masterarbeit	12
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) entfällt hier (vgl. § 11 APO)		§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	13
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)		§ 41 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	
§ 13 Deutschkenntnisse entfällt hier (vgl. § 13 APO)		§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	7	§ 43 Kolloquium	13
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)		Abschnitt 9 Abschlussdokumente	
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	7	§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	13
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)		§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten entfällt hier (vgl. § 45 APO)	
Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung		Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	
§ 18 Prüfungsausschuss	7	§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	14
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	8	Anlage 1 Studienverlaufsplan	15
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 20 APO)		Anlage 2 Ziel-Modul-Matrix	17
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen		Anlage 3 Kompetenzprofil	18
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)			
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen	9		
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9		
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)			
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße			
§ 25 Bildung der Gesamtnote	10		
§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)			

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für den Masterstudiengang „Finance“. Sie führt den bisherigen Masterstudiengang „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation (IBM-FACT)“ mit geändertem Curriculum und unter neuer Bezeichnung fort.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 2 APO)

(3) Im Rahmen des konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengangs „Finance“ erwerben die Studierenden nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet Finanzwirtschaft und Finanzmanagement.

Der Masterstudiengang „Finance“ ist anwendungsorientiert und richtet sich an alle Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einer betriebswirtschaftlichen Studienrichtung wie z.B. Betriebswirtschaft/Business Studies.

Die Ziele des Masterstudiengangs „Finance“ sind:

- Die Absolventinnen und Absolventen können die betriebswirtschaftlichen Problemstellungen sowohl im unternehmensbezogenen als auch im gesamtwirtschaftlichen Kontext interpretieren und bewerten. Darüber hinaus können sie eigenständig beurteilen, welche Methoden und Verfahren zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme notwendig sind und diese anwenden.
- Sie entwickeln selbstständig Lösungen für fortgeschrittene Aufgaben der Finance Funktion in einem Unternehmen, bei Banken oder bei auf den Bereich Finance fokussierten Unternehmensberatungen. Zu dem Bereich Finance zählt u.a. Liquiditätsmanagement und -steuerung, finanzorientierte Unternehmenssteuerung, Unternehmensbewertung, Portfoliomanagement und Kapitalbeschaffung.
- Sie initiieren und gestalten die Prozesse in den oben genannten Bereichen. Dabei sammeln sie eigenständig – auch unter Anwendung theoretischer Grundlagen – relevante Informationen, werten diese aus und interpretieren sie, um daraus wissenschaftlich fundierte Urteile unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und sozialer Aspekte abzuleiten.
- Sie erkennen Zusammenhänge zwischen der ergebnis- und liquiditätsorientierten Unternehmenssteuerung, können auch schwierigere Sachverhalte in diesem Feld selbstständig analysieren und Entscheidungen für diese Situationen ableiten.
- Sie können ermittelte Ergebnisse und eigene Bewertungen anderen Stakeholdern gegenüber kommunizieren und begründen.
- Sie können mathematisch-statistische Grundlagen, Theorien, Methoden und Werkzeuge insbesondere bei finanzwirtschaftlichen Fragestellungen nutzen, diese im betriebswirtschaftlichen Umfeld erklären und anwenden und die daraus resultierenden Erkenntnisse kritisch bewerten.

- Die Studierenden berücksichtigen stets die für den Finance Bereich sehr relevanten gesellschaftlichen und steuerlichen Aspekte der Entscheidungssituationen und können die gesellschaftlichen und steuerlichen Implikationen ermitteln.
- Sie erfassen und verarbeiten entscheidungsrelevante Informationen – auch im internationalen Kontext – in Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal angrenzender Disziplinen zur eigenen Erkenntnisgewinnung und kritischen Entscheidungsfindung.
- Sie können rationale und ethisch begründete Entscheidungen in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekanntem Einflussgrößen herbeiführen sowie kritisch reflektieren.
- Sie können Herausforderungen und Chancen der heutigen dynamischen, globalisierten Unternehmenswelt erkennen und gemäß der sich ändernden Rahmenbedingungen nachhaltige finanzwirtschaftliche Innovationen herbeiführen.
- Sie können vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung Daten durch die Entwicklung oder Anwendung von spezialisierter Software auswerten und weiterverarbeiten. Dazu können sie die gewonnenen Daten in geeigneten Formaten sichern, aufbereiten und für andere Stakeholder verständlich visualisieren.

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „Finance“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix samt Kompetenzprofil sind als Anlage 2 beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Masterprüfung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Aachen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums, dem Project Proposal und der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Masterstudiengang „Finance“ beträgt die Regelstudienzeit vier Semester bei einem Studienumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 3 APO)

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 7 APO)

§ 7 | Mobilitätssemester

Der Masterstudiengang „Finance“ sieht ein Mobilitätssemester im dritten Fachsemester vor. Dieses kann in Form eines curricularen Auslandssemesters oder Praxissemesters durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 9 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Im Masterstudiengang „Finance“ ist das dritte Fachsemester als curriculares Auslandssemester vorgesehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum curricularen Auslandssemester ist beim Ausschuss für Auslandsstudiensemester rechtzeitig vor Antritt gemäß folgender Tabelle zu stellen:

- für das Wintersemester: bis 30. November (des Jahres vor Antritt des Auslandssemesters)
- für das Sommersemester: bis 30. Juni (des Jahres vor Antritt des Auslandssemesters).

Die Zulassung zum curricularen Auslandssemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten der Regelsemester 1 bis 2 bis zum Antritt des Studiums im Ausland und
- b) Nachweis eines Studienplatzes gemäß § 8 Absatz 2 a) APO

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) Das curriculare Auslandssemester wird mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) bewertet. Die Leistungspunkte werden vergeben, sofern das Studium an der aufnehmenden Hochschule weitergeführt wird und die im Learning Agreement vorgesehenen Module im Umfang von 30 LP erbracht wurden. Es sind Module der aufnehmenden Hochschule aus den Themengebieten Finanzen, Controlling, Rechnungswesen, Steuern, Portfolio Management, Bankwesen, Venture Capital, Private Equity, Mergers & Acquisitions, Entrepreneurship, Sozialkompetenzen oder inhaltlich vergleichbaren Themengebieten zu belegen.

Die an der aufnehmenden Hochschule erbrachten Leistungen werden nicht einzeln, sondern pauschal unter der Bezeichnung „curriculares Auslandssemester“ in der Leistungsübersicht vermerkt.

Im Falle von nichtbestandenem Modulen im curricularen Auslandssemester werden vom Prüfungsausschuss vergleichbare Ersatzmodule vorgeschrieben.

(6) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 6 APO)

§ 8a | Ausschuss für das Auslandsstudiensemester

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der FH Aachen errichtet einen Ausschuss für das Auslandsstudiensemester. Der Ausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt wird, einer oder einem Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der FH Aachen. Für die Mitglieder des Ausschusses wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrates.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und ein weiteres Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn nicht mehr als eines seiner Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht.

(4) Der Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beurteilung des Vorliegens ausreichender Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule,
- b) Anerkennung des Auslandssemesters.

§ 9 | Praxissemester

(1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommt in Frage: Die praktische Mitarbeit in einem Betrieb mit intensivem Bezug zu den Bereichen Finanzen, Controlling, Rechnungswesen, Steuern, Portfolio Management, Bankwesen, Venture Capital, Private Equity, Entrepreneurship, Mergers & Acquisitions oder vergleichbaren Bereichen.

(2) Das Praxissemester ist im Masterstudiengang „Finance“ im dritten Fachsemester vorgesehen und umfasst mindestens 22 Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Vorschlag zu einer Betreuerin bzw. einem Betreuer gemäß § 9 Absatz 6 APO.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

(6) Weitere Voraussetzung gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 APO ist:

- schriftlicher Bericht (Umfang circa 10 Seiten) über die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, Reflexion und Auswertung der bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen. Der Bericht muss der Betreuerin bzw. dem Betreuer zur Verfügung gestellt und von dieser bzw. diesem als bestanden bewertet werden. Der Bericht selbst wird nicht benotet.

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) | entfällt hier (vgl. § 11 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse | entfällt hier (vgl. § 13 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs- voraussetzungen

Für den Zugang zum Masterstudiengang „Finance“ gilt die entsprechende Zugangsordnung.

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 4 APO)

(5) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist gemäß § 16 Absatz 5 APO in einer separaten Ordnung des Fachbereichs geregelt.

§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)

Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie ihre bzw. seine Stellvertretung werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 20 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen |

entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen im Masterstudiengang „Finance“ werden jährlich zwei mal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 3 APO)

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z.B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika: ein Veranstaltungstermin. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde, so gilt das Praktikum als nicht unternommen.

(4.3) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 4.3 APO)

(4.4) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 4.4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile erfolgt wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Veranstaltung	Leistungspunkte	Gewichtung Note
Internationale Unternehmensfinanzierung und Treasury	6	7%
Trends im strategischen und operativen Controlling	6	7%
Bilanzanalyse und Bilanzgestaltung nach IFRS	6	7%
Data Analytics im Finanzwesen	6	7%
Start-Up Arena	6	7%
Wertorientierte Unternehmenssteuerung	6	7%
Portfolio Management	6	7%
Besteuerung der Konzerne und der Konzernfinanzierung	6	7%
Steuerstrukturen von Investition und Finanzierung	6	7%
Unternehmensbewertung und M&A	6	7%
Mobilitätssemester (Praxis- oder Auslandssemester)	30	0%*
Project Proposal	5	3%**
Masterarbeit	22	15%
Kolloquium	3	12%
Summe	120	100%

* Das Mobilitätssemester wird nicht mit einer Note bewertet.

** Das Project Proposal geht in die Berechnung der Gesamtnote mit der Note der Masterarbeit ein.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 29 APO)

§ 30 | Verbesserungsversuch | entfällt hier (vgl. § 30 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung | entfällt hier (vgl. § 33 APO)

§ 34 | Mündliche Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 34 Absatz 1 APO)

(2) Nach § 34 Absatz 2 APO beträgt die Dauer einer mündlichen Prüfung pro Prüfling mindestens 5 und höchstens 10 Minuten pro Leistungspunkt, insgesamt aber mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Für mündliche Prüfungen, die nach Lehrveranstaltungsabschluss mit einer Gewichtung in die Modulbewertung eingehen (zusammen mit einer semesterbegleitenden Prüfung nach § 21 Absatz 3), reduziert sich die Mindestdauer entsprechend.

(3) entfällt hier (vgl. § 34 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 34 Absatz 4 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)

(2) Take Home Exams sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)

(5) Protokolle sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(6) Portfolio-Prüfungen sind als Prüfungsform nicht zugelassen.

(7) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind wirtschaftspraktische Prüfungen vorgesehen: Eine wirtschaftspraktische Prüfung ist eine Prüfungsform im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsrechtes, bei der durch die Bearbeitung einer praxisnahen Aufgabenstellung aus einem wirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen oder betrieblichen Kontext die Fähigkeit nachgewiesen wird, fachliche Inhalte angemessen zu erarbeiten, darzustellen, argumentativ zu verteidigen und dabei eine praktische Zielsetzung zu erreichen. Dies erfolgt durch die Kombination mindestens einer schriftlichen Ausarbeitung mit mindestens einem inhaltlich damit im Zusammenhang stehenden und im Rahmen der Lehrveranstaltung im Plenum stattfindenden wirtschaftspraktischen Element. Als wirtschaftspraktische Elemente kommen in Betracht: Referat auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung, Moderation einer Diskussion samt Ergebnisdokumentation nach einer

anerkannten Methode außerhalb eines Protokolls, Teilnahme an einer solchen moderierten Diskussion mit Ergebnisdokumentation in einer vorgegebenen Rolle. Die Prüferin oder der Prüfer hält die wesentlichen Inhalte der wirtschaftspraktischen Prüfungselemente in einem Protokoll fest. Die Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer richtet sich nach § 19 Absatz 3 APO. Anzahl und Art sowie Prüfungsdauer bzw. Umfang und Bearbeitungsdauer der einzelnen Elemente sind in der Modulbeschreibung angegeben. Die Gewichtung der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 60 % der Note und die der wirtschaftspraktischen Elemente 40 % der Note der wirtschaftspraktischen Prüfung.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt | entfällt hier (vgl. § 37 APO)

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 2 APO)

(3) Im Masterstudiengang „Finance“ geht der Masterarbeit ein „Project Proposal“ („Projektvorschlag“) gemäß § 38 Absatz 3 APO im Umfang von fünf Leistungspunkten voraus. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Zum Project Proposal wird zugelassen, wer mindestens 54 Leistungspunkte erreicht hat. § 39 Absatz 2 bis 5 APO gelten entsprechend. Für die Ausgabe und Bearbeitung des Project Proposals gilt § 40 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungsfrist des Project Proposals maximal um eine Woche verlängert werden kann. Das Project Proposal muss als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich erbracht sein. Die Beurteilung, ob das Project Proposal erfolgreich erbracht wurde, erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Masterarbeit. Das Project Proposal geht in die Berechnung der Gesamtnote mit der Note der Masterarbeit ein.

§ 39 | Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit im Masterstudiengang „Finance“ wird zugelassen, wer alle

- mindestens 84 Leistungspunkte erreicht hat und
- das Project Proposal erfolgreich erbracht hat.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 40 Absatz 2 APO umfasst die Masterarbeit 22 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt entsprechend 16 Wochen. Die Arbeit kann frühestens nach 12 Wochen abgegeben werden.

Die Masterarbeit muss einen thematischen Bezug zu einem der Module aufweisen, das im Studienverlaufsplan in den ersten beiden Fachsemestern des Masterstudiengangs gelehrt wird, zum Beispiel Finanzen, Controlling, Rechnungswesen, Steuern, Portfolio Management, Bankwesen, Venture Capital, Private Equity, Mergers & Acquisitions, Entrepreneurship oder inhaltlich vergleichbare Themen. Davon abweichende Themenstellungen sind nicht zulässig.

(3) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 4 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Masterarbeit |

entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert circa 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines circa 10 bis 15-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) In das Zeugnis wird zusätzlich die Note des Kolloquiums aufgenommen.

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Finance“ erstmals ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Masterstudiengang „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“ aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung – in der jeweils geltenden Fassung – wechseln. Der Wechsel ist erstmals zum Wintersemester 2025/26 möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Studienangebot des Studiengangs „Finance“ erst semesterweise ab dem Wintersemester 2025/26 eingeführt wird.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 10. Februar 2025 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 5. März 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10. März 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Studienverlaufsplan

1. Semester (WS/SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
79301	Internationale Unternehmensfinanzierung und Treasury	PM	6	2	1		1	4					Pr	
79302	Trends im strategischen und operativen Controlling	PM	6	2			2	4					sPr	
79303	Bilanzanalyse und Bilanzgestaltung nach IFRS	PM	6				4	4					Pr	
79304	Startup Arena	PM	6			4		4					sPr	1
79310	Data Analytics im Finanzwesen	PM	6	2			2	4					Pr	
	Summe		30											

2. Semester (WS/SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
79305	Wertorientierte Unternehmenssteuerung	PM	6	2			2	4					Pr	
79306	Portfolio Management	PM	6	2	1		1	4		x			Pr	
79307	Besteuerung der Konzerne und der Konzernfinanzierung	PM	6	2			2	4		x			Pr	
79308	Steuerstrukturen von Investition und Finanzierung	PM	6	4				4		x		x	sPr	
79309	Unternehmensbewertung und M&A	PM	6				4	4					Pr	
	Summe		30											

3. Semester (WS/SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
777420	Mobilitätssemester (Praxis- oder Auslandssemester)	PM	30								x		Pr	
	Summe		30											

4. Semester (WS/SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
791020	Project Proposal (Projektvorschlag)	PM	5								x		uLN	
789820	Masterarbeit	PM	22								x		Pr	
789920	Kolloquium	PM	3								x		Pr	
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Abkürzungen:

WS = Wintersemester

SS = Sommersemester

PM = Pflichtmodul

WM = Wahlpflichtmodul

LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

A = andere Lehrveranstaltung

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls

TNB = Teilnahmebeschränkungen

ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO

PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

MP = Art der Modulprüfung

uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Pr = semesterabschließende (benotete) Prüfung

TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

sPr = semesterbegleitende Prüfungselemente gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO; dies kann auch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss beinhalten (nähere Angaben in der Modulbeschreibung)

Bem. = Bemerkungen

1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika

2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>

3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>

4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung

5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modulname	Studiengangziele										
		Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6	Studiengangziel 7	Studiengangziel 8	Studiengangziel 9	Studiengangziel 10	Studiengangziel 11
1.	Internationale Unternehmensfinanzierung und Treasury	x	x	x	x	x			x	x	x	
	Trends im strategischen und operativen Controlling	x	x	x	x	x			x	x		
	Bilanzanalyse und Bilanzgestaltung nach IFRS	x	x	x	x	x			x	x		
	Data Analytics im Finanzwesen	x		x		x	x		x	x		x
	Startup Arena	x			x	x			x	x		x
2.	Wertorientierte Unternehmenssteuerung	x	x		x	x	x		x		x	
	Portfolio Management	x	x	x			x	x		x	x	x
	Besteuerung der Konzerne und der Konzernfinanzierung		x		x	x		x	x		x	
	Steuerstrukturen von Investition und Finanzierung		x		x	x		x	x		x	
	Unternehmensbewertung und M&A	x	x	x	x	x	x		x	x		
3.	Auslandssemester	x	x			x				x		
	Praxissemester	x	x	x		x			x	x		
4.	Project Proposal	x	x	x		x			x	x		
	Masterarbeit	x	x	x		x			x	x		
	Kolloquium	x	x	x		x			x	x		
Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen		13	13	10	8	14	4	3	13	12	5	3

Kompetenzprofil

Die Absolventinnen und Absolventen ...

Studiengangziel 1 | können die betriebswirtschaftlichen Problemstellungen sowohl im unternehmensbezogenen als auch im gesamtwirtschaftlichen Kontext interpretieren und bewerten. Darüber hinaus können sie eigenständig beurteilen, welche Methoden und Verfahren zur Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme notwendig sind und diese anwenden.

Studiengangziel 2 | entwickeln selbstständig Lösungen für fortgeschrittene Aufgaben der Finance-Funktion in einem Unternehmen, bei Banken oder bei auf den Bereich Finance fokussierten Unternehmensberatungen. Zu dem Bereich Finance zählt u.a. Liquiditätsmanagement und -steuerung, finanzorientierte Unternehmenssteuerung, Unternehmensbewertung, Portfoliomanagement und Kapitalbeschaffung.

Studiengangziel 3 | initiieren und gestalten die Prozesse in den oben genannten Bereichen. Dabei sammeln sie eigenständig - auch unter Anwendung theoretischer Grundlagen - relevante Informationen, werten diese aus und interpretieren sie, um daraus wissenschaftlich fundierte Urteile unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und sozialer Aspekte abzuleiten.

Studiengangziel 4 | erkennen Zusammenhänge zwischen der ergebnis- und liquiditätsorientierten Unternehmenssteuerung, können auch schwierigere Sachverhalte in diesem Feld selbstständig analysieren und Entscheidungen für diese Situationen ableiten.

Studiengangziel 5 | können ermittelte Ergebnisse und eigene Bewertungen anderen Stakeholdern gegenüber kommunizieren und begründen.

Studiengangziel 6 | können mathematisch-statistische Grundlagen, Theorien, Methoden und Werkzeuge insbesondere bei finanzwirtschaftlichen Fragestellungen nutzen, diese im betriebswirtschaftlichen Umfeld erklären und anwenden sowie die daraus resultierenden Erkenntnisse kritisch bewerten.

Studiengangziel 7 | berücksichtigen stets die für den Finance Bereich sehr relevanten gesellschaftlichen und steuerlichen Aspekte der Entscheidungssituationen und können die gesellschaftlichen und steuerlichen Implikationen ermitteln.

Studiengangziel 8 | erfassen und verarbeiten entscheidungsrelevante Informationen - auch im internationalen Kontext - in Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal angrenzender Disziplinen zur eigenen Erkenntnisgewinnung und kritischen Entscheidungsfindung.

Studiengangziel 9 | können rationale und ethisch begründete Entscheidungen in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekanntem Einflussgrößen herbeiführen sowie kritisch reflektieren.

Studiengangziel 10 | können Herausforderungen und Chancen der heutigen dynamischen, globalisierten Unternehmenswelt erkennen und gemäß der sich ändernden Rahmenbedingungen nachhaltige finanzwirtschaftliche Innovationen herbeiführen.

Studiengangziel 11 | können vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung Daten durch die Entwicklung oder Anwendung von spezialisierter Software auswerten und weiterverarbeiten. Dazu können sie die gewonnenen Daten in geeigneten Formaten sichern, aufbereiten und für andere Stakeholder verständlich visualisieren.